

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Regula Walser Hofstetter
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 4. März 2015
St.010 / UKA

13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative „Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer“. Wir möchten uns für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung ("SBVg") unterstützt die Zielsetzungen der parlamentarischen Initiative "Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer". Betreffend die Neuregelung für das Meldeverfahren können wir den Antrag der Mehrheit unterstützen. Insbesondere teilen wir die Ansicht, dass es sich bei der 30-tägigen Frist zum Einreichen um eine Ordnungsfrist handeln muss. Das Verletzen der Frist sollte entsprechend eine Ordnungsbusse und nicht ein Verwirken des Anspruchs auf Anwendung des Meldeverfahrens (und als Konsequenz die Pflicht zur Zahlung der Verrechnungssteuer und eines Verzugszins) zur Folge haben. Das eigentliche Recht zur Anwendung des Meldeverfahrens sollte ausschliesslich an die Erfüllung von materiellen Voraussetzungen geknüpft sein. Die Verrechnungssteuer ist eine Sicherungssteuer, und die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens sind entsprechend so ausgestaltet, dass dem Sicherungszweck entsprochen werden kann, ohne dass eine Zahlung der Steuer mit nachfolgender Rückerstattung nötig ist. Ein allfälliges Versäumen der 30-tägigen Frist hat keinerlei Einfluss auf den Sicherungszweck und sollte deshalb auch kein Verwirken des Anspruchs auf das Meldeverfahren zur Folge haben. Es sollte aber möglich sein, bei Versäumen der Frist eine Ordnungsbusse zu erheben.

Die Befürchtungen der Minderheit, dass die entsprechenden Formulare nicht mehr eingereicht werden, wenn es sich bei der 30-tägigen Frist "nur" noch um eine Ordnungsfrist handelt, kann die SBVg nicht teilen. Bei in der Vergangenheit nicht eingereichten Formularen handelt es sich kaum um Fälle, bei denen generell auf das Einreichen des Formulars verzichtet wurde, sondern um in der Regel einmalige Versehen, die nur ein

Jahr betreffen, aber allenfalls mehrere Jahre zurück liegen können. Ist letzteres der Fall, können z.T. sehr hohe (für kleinere Unternehmen sogar existenzgefährdende) Verzugszinsen anfallen, obwohl sämtliche materiellen Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt waren. Solche gravierenden Folgen sind umso stossender, wenn ein Unternehmen seinen formellen Pflichten grundsätzlich immer korrekt nachgekommen ist und es sich um ein einmaliges Versehen handelt. Aus diesen Gründen wird auch klar, dass der Antrag der Minderheit, die Frist zur Einreichung der Meldefomulare als Verwirkungsfrist zu verstehen und dafür die Frist auf 90 Tage auszudehnen, das Problem nicht löst. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird nicht eine zu kurze Frist das Problem sein, sondern vielmehr, dass das Formular in einem bestimmten Jahr vergessen gegangen ist. Dies hätte auch mit einer 90-tägigen Frist nicht verhindert werden können, weil – wie gesagt – seitens des fehlbaren Unternehmens keinerlei Absicht bestand, die Formulare nicht bzw. nicht rechtzeitig einzureichen.

Betreffend die Inkraftsetzung mit Rückwirkung folgt die SBVg dem Antrag der Minderheit I. U.E. greift die gemäss Mehrheitsantrag vorgesehene Rückwirkungsbestimmung zu kurz. Es ist wohl richtig, dass die ESTV ihre Praxis nach dem Bundesgerichtsentcheid im Jahr 2011 geändert hat; es wurden jedoch ab 2011 v.a. ältere Fälle (d.h. Fälle betreffend Steuerforderungen, die vor dem Jahr 2011 entstanden sind) nach der neuen Praxis beurteilt. Entsprechend wäre eine Übergangsbestimmung, wonach die neue Regelung auf alle Fälle anwendbar ist, welche bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht verjährt oder mittels rechtsgültiger Verfügung vor dem 1. Januar 2013 rechtskräftig festgesetzt worden sind, zu begrüssen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Regula Häfelin